

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 46/91

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
Hannover 1, Hildesheimer Straße 309,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

beigeladen:

1. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Hannover 81, Am Mittelfelde 169,
2. Allgemeine Ortskrankenkasse Wilhelmshaven,
Wilhelmshaven, Kieler Straße 65.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1992 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie den ehrenamtlichen Richter O f f e n h ä u ß e r und die ehrenamtliche Richterin O b i j o u für Recht erkannt:
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Oktober 1991 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob der Kläger aufgrund einer unter Mithilfe von Verwandten und eines Studienfreundes - als Ersatzkraft - durchgeführten Renovierung seiner Wohnung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung unterlag.

Der Kläger renovierte Ende August 1987 eine kurz zuvor von ihm gemietete Wohnung. Bei diesen Arbeiten (Ausbessern, Tapezieren und Anstreichen der Wände) halfen ihm unentgeltlich sein Vater und seine Schwiegereltern. Dabei verletzte sich der Vater des Klägers. Für den verunglückten Vater sprang ein Studienfreund des Klägers R. T. (Th.) ein, der ebenfalls unentgeltlich mithalf. Von den Renovierungsarbeiten entfielen insgesamt auf den Vater etwa 10, den Schwiegervater 40, die Schwiegermutter 35 und den Freund etwa 8 Stunden.

Die Beigeladene zu 2 erbrachte wegen der Unfallfolgen Leistungen an den bei ihr versicherten Vater des Klägers. Sie zeigte den Unfall dem Beigeladenen zu 1 an, der den Vorgang nach kurzen Ermittlungen an die Beklagte weiterleitete. Diese zog den Kläger mit Bescheid vom 27. Mai 1988 zur Zahlung eines Beitrags für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten in Höhe von 126, 29 DM heran. Auf den Widerspruch des Klägers hiergegen ermäßigte die Beklagte diesen Betrag auf 99,96 DM, da nur Innenarbeiten ausgeführt worden seien (Bescheid vom 5. Juli 1988); im übrigen wies sie den Widerspruch des Klägers gegen die Beitragspflicht zurück (Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 1988). Zur Begründung verwies sie darauf, daß die Verwandten des Klägers und der Studienfreund unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestanden hätten. Im Hinblick auf die von den Hilfskräften insgesamt geleisteten 93 Arbeitsstunden bestehe Beitragspflicht, da eine kurze Bauarbeit im Sinne des § 657 Abs 1 Nr 7 RVO nicht vorgelegen habe.

Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben (Urteil vom 25. Januar 1991). Die Renovierungsarbeiten seien im Rahmen verwandschaftlicher Gefälligkeitshandlungen durchgeführt worden. Sie hätten demgemäß nicht unter Versicherungsschutz gestanden und könnten mithin auch keine Beitragspflicht des Klägers auslösen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 29. Oktober 1991). Der Kläger könne zwar durchaus als Unternehmer im Sinne des § 658 Abs 2 Nr 1 RVO angesehen werden. Eine Beitragspflicht entfalle jedoch, weil er für die Renovierungsarbeiten nicht "Versicherte" beschäftigt habe. Diese Tätigkeiten hätten keinen Versicherungsschutz der Angehörigen nach § 539 Abs 2 RVO und demgemäß auch nicht eine Beitragspflicht des Klägers ausgelöst. Es habe sich allein um durch familiäre Bindungen geprägte Gefälligkeitsdienste gehandelt. Art und Umfang



sowie die Zeitdauer stünden dem nicht entgegen. Die Tätigkeit des Freundes schließe zwar den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO nicht aus; allein daraus lasse sich eine Beitragspflicht des Klägers jedoch nicht herleiten. § 539 Abs 2 RVO sei insbesondere für vorübergehende arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten von Bedeutung und bewirke in der Regel Versicherungsschutz gerade ohne Beitragsleistung. Wann nur eine vorübergehende arbeitnehmerähnliche Tätigkeit neben Versicherungsschutz des Tätiggewordenen auch eine Beitragspflicht des Unternehmers begründe, hänge von den Umständen des Einzelfalles ab. Hier erscheine es jedoch nicht gerechtfertigt, die nur kurzfristige Tätigkeit des Freundes - abweichend von der genannten Regel - nur deshalb der Beitragspflicht zu unterwerfen, weil die vom Kläger durchgeführten Renovierungsarbeiten von ihrem gesamten Zeitaufwand her die Grenze der Kurzfristigkeit überschritten habe. Dies gelte um so mehr, als die Renovierung vom Kläger von vornherein ausschließlich im Rahmen rein familienhafter Gefälligkeitsarbeiten habe durchgeführt werden sollen und in diesem Rahmen eine Beitragspflicht nicht hätte begründen können.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das LSG sei zwar zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die Angehörigen des Klägers bei der Renovierung der Wohnung nicht unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO gestanden hätten. Diese Folgerung entspreche auch der Lebenswirklichkeit und der Interessenlage der Beklagten. Die Sach- und Rechtslage habe sich jedoch geändert, als der Vater des Klägers durch den Unfall bei den Renovierungsarbeiten bei der Mithilfe ausgefallen und für ihn der Studienfreund des Klägers "eingesprungen" sei. Dazu habe das LSG die Auffassung vertreten, daß dieser nach Maßgabe des § 539 Abs 2 RVO unter Versicherungsschutz gestanden habe. Das LSG habe zu einer Verneinung der Beitragspflicht nur kommen können, weil es nicht den gesamten Zeitaufwand für die Renovierungsarbeiten, sondern nur die kurzfristige Tätigkeit des Freundes als beitragsrelevant angesehen habe. Bei einer solchen Auffassung werde der "Manipulation Tür und Tor" geöffnet. Das Bauvorhaben (Renovierungsarbeiten) möge noch so umfangreich, die Zahl der Helfer noch so groß sein, im "Bedarfsfalle" brauche nur vorgetragen zu werden, daß gerade dieser Helfer nur kurzfristig habe mitarbeiten sollen. Die Frage der Kurzfristigkeit richte sich nach § 770 Satz 3 iVm § 657 Abs 1 Nr 7 RVO. Danach seien die Gemeinden und die Gemeindeunfallversicherungsträger Träger der Unfallversicherung für Versicherte bei nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als 6 Arbeitstage verwendet würden. Das Gesetz schreibe also ausdrücklich vor, daß es auf die geplanten Bauarbeiten, nicht aber auf die Tätigkeit des einzelnen Helfers ankomme. Diese Abgrenzung sei nicht nur praktikabel, sondern stehe auch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes im Einklang. Handele es sich tatsächlich um geringfügige oder kurzfristige Bauarbeiten (unter 6 Arbeitstagen), dann bestehe eine beitragsfreie Versicherung bei der Gemeinde oder dem Gemeindeunfallversicherungsverband. Werde diese Grenze



überschritten, dann bestehe eine beitragspflichtige Unfallversicherung bei der zuständigen Bau-BG.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Oktober 1991 sowie das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 25. Januar 1991 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und meint ergänzend: Angesichts des zeitlichen Umfangs habe es sich bei der Mithilfe des Freundes, isoliert betrachtet, nicht um eine die Beitragspflicht auslösende Tätigkeit gehandelt. Eine Pflicht zur Beitragsentrichtung könne nicht plötzlich dadurch entstehen, daß daneben Familienangehörige tätig seien, die nicht unter Versicherungsschutz stünden und für deren Tätigkeit folglich auch keine Beitragspflicht vorliegen könne.

Der Beigeladene zu 1 und die Beigeladene zu 2 haben keine Anträge gestellt.

II

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf die von ihr geforderten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 723 Abs 1, 725 Abs 1 RVO). Die Vorinstanzen haben die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 27. Mai und 5. Juli 1988 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 1988 zutreffend als rechtswidrig aufgehoben.

Nach § 723 Abs 1 Satz 1 RVO werden die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht, die selbst versichert sind oder Versicherte beschäftigen. Der Kläger ist zwar, wie die Beklagte zutreffend geltend macht, für die Renovierung seiner Wohnung unter Mithilfe dritter Personen Unternehmer im Sinne des § 658 Abs 2 Nr 1 RVO (s BSGE 14, 1, 2; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Auflage, § 658 RdNr 2; KassKomm-Ricke § 658 RVO RdNr 6) nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Auflage, S 531 mwN sowie § 3 Abs 1 der Satzung der Beklagten - Malerarbeiten aller Art). Nicht beizupflichten ist jedoch der Auffassung der Beklagten, der Kläger habe während der Renovierung seiner Wohnung Ende August 1987 der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen. Eine zur



Beitragszahlung liegende Beschäftigung liegt nicht vor, wenn aus der Verrichtung eine Leistungspflicht des Versicherungsträgers nicht erwachsen kann (BSGE 14, 1, 2). Die Beitragspflicht setzt vielmehr das Bestehen eines gesetzlichen Versicherungsschutzes für die bei der Renovierung Mithelfenden voraus (s BSG, Urteil vom 24. Januar 1992 - 2 RU 3/91 - HV-Info 1992, 955). Für die mithelfenden Verwandten des Klägers bestand indessen ein solcher Versicherungsschutz nach den Feststellungen des LSG weder nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO noch nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO. Der während seiner Mithilfe allein unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO stehende Freund Th. hingegen war bei dem Beigeladenen zu 1 als zuständigem Träger der Unfallversicherung (§ 657 Abs 1 Nr 7 RVO) beitragsfrei (§ 770 Satz 5 RVO) versichert.

Eine Beitragspflicht des Klägers für die ihm bei der Renovierung Mithelfenden läßt sich, wie das LSG zutreffend erkannt hat, aus § 658 Abs 2 Nr 1, § 723 Abs 1 iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO nicht herleiten. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen sind und an die das BSG gebunden ist (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), liegen keinerlei Anhaltspunkte für das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO weder zu den Verwandten des Klägers noch zu dem Studienfreund Th. vor.

Eine Beitragspflicht des Klägers könnte für den hier maßgebenden Zeitraum demzufolge nur bestanden haben, wenn der Vater und die Schwiegereltern sowie der Studienfreund Th. bei den Renovierungsarbeiten nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO "wie" Versicherte, also arbeitnehmerähnlich tätig geworden sind, und wenn dieser Versicherungsschutz die Zuständigkeit der Beklagten für Entschädigungsfälle begründete. Auch unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten läßt sich eine Beitragspflicht des Klägers nicht herleiten.

Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß eine Beitragspflicht durchaus bestehen kann, wenn Versicherungsschutz ausschließlich nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO besteht (s BSGE 42, 1, 2; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens aaO § 723 RdNr 3; s auch Brackmann aaO S 532). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift soll jeder Unternehmer am Beitragsaufkommen beteiligt sein, in dessen Unternehmen ein Versicherungsrisiko anfällt (KassKomm-Ricke aaO § 723 RdNr 2).

Die Tätigkeiten der Angehörigen des Klägers bei der Renovierung der Wohnung standen jedoch auch nicht unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO. Nach der Rechtsprechung des BSG schließt zwar Verwandtschaft bei Freundschafts- und Gefälligkeitsdiensten einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO nicht von vornherein aus (BSG SozR 2200 § 539 Nr 134; Brackmann aaO S 471 p/q mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur). Ein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift ist



aber nicht gegeben, wenn die unter Verwandten vorgenommene Gefälligkeitshandlung im wesentlichen durch die familiären Beziehungen zwischen den Verwandten geprägt ist (BSG SozR aaO; BSG, Urteil vom 21. August 1991 - 2 RU 2/91 -HV-Info 1991, 2234). Das ist dann der Fall, wenn es sich lediglich um Gefälligkeitshandlungen handelt, die ihr gesamtes Gepräge von den familiären Bindungen zwischen Angehörigen erhalten. Je enger die verwandtschaftliche Beziehung ist, um so eher erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß es sich um Gefälligkeitsdienste handelt, die ihr Gepräge allein durch die familiären Beziehungen erhalten und deshalb nicht mehr als arbeitnehmerähnlich angesehen werden können (BSG SozR 2200 § 539 Nr 134). Dabei sind neben der Stärke der verwandtschaftlichen Beziehungen die gesamten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der vorgesehenen Tätigkeit.

Nach den Feststellungen des LSG handelte es sich hier um durch familiäre Beziehungen geprägte Gefälligkeitsdienste. Die Beziehungen des Klägers zu seinem Vater und zu seinen Schwiegereltern waren, wie das LSG weiter festgestellt hat, nicht nur formal enger familiärer Art, sondern durch tatsächlich bestehende familiäre Bindungen geprägt, so daß es für den Kläger selbstverständlich war, daß nicht nur sein Vater, sondern auch seine Schwiegereltern bei der Renovierung der Wohnung geholfen hatten. Auch Art und Umfang sowie Zeitdauer der durch die Verwandten verrichteten Tätigkeit stehen, wie das LSG weiter rechtlich einwandfrei festgestellt hat, der Annahme einer rein familiär geprägten Gefälligkeitshandlung nicht entgegen. Ausbesserungs-, Anstreicher- und Tapezierarbeiten in eigenen Wohnräumen erfordern keine besondere Sachkunde und werden heute vielfach in Eigenarbeit - meist unter Mithilfe von befreundeten Personen oder Verwandten - verrichtet. Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß das LSG im Rahmen der Beurteilung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles (s BSG SozR 2200 § 539 Nr 134) den jeweiligen Zeitaufwand der Verwandten (Vater des Klägers 10 Stunden, Schwiegervater 40 Stunden und Schwiegermutter 35 Stunden) ebenfalls noch rein familiärer Gefälligkeit zugeordnet hat.

Da somit die Angehörigen des Klägers bei der Renovierung der Wohnung nicht unter Versicherungsschutz standen, besteht insoweit auch keine Beitragspflicht des Klägers zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich eine Beitragspflicht des Klägers nach § 723 Abs 1, § 658 Abs 2 Nr 1 iVm § 539 Abs 2 RVO nicht dadurch begründen, daß der Kläger für seinen verunglückten Vater - als Ersatzkraft - den Studienfreund Th. für etwa 8 Stunden zu den Renovierungsarbeiten herangezogen hatte. Anders als die Angehörigen des Klägers stand Th. während seiner Tätigkeit im Rahmen der Renovierung unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO. Die zwischen dem Studienfreund und dem Kläger bestehenden privaten freundschaftlichen Beziehungen haben den Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Auch ein Tätigwerden aufgrund



freundschaftlicher Beziehungen steht - wie bereits aufgezeigt - dem Versicherungsschutz grundsätzlich nicht entgegen. Vielmehr stellt die Mithilfe bei Renovierungsarbeiten der vorliegenden Art und im festgestellten Umfang einen typischen Anwendungsfall des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO dar. Solange es sich nicht um einen auf Grund der konkreten sozialen Beziehungen geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst handelt, besteht auch beim arbeitnehmerähnlichen Tätigwerden unter Freunden aus Gefälligkeit Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift (BSG, Urteil vom 26. April 1990 - 2 RU 39/89 - HV-Info 1990, 1349; vgl BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 8).

Allein aus der Tatsache, daß der Studienfreund Th. unter Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO stand, läßt sich eine Beitragspflicht des Klägers jedoch nicht herleiten. Th. war vielmehr während seiner Mithilfe bei der Renovierung beim Beigeladenen zu 1 beitragsfrei nach § 770 Satz 5 iVm § 657 Abs 1 Nr 7 RVO unfallversichert. Der Kläger hat bei den Renovierungsarbeiten nicht, wie es offenbar auch das LSG meint, die Grenze der Kurzfristigkeit im Sinne des § 657 Abs 1 Nr 7 RVO überschritten. Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände Träger der Unfallversicherung für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als 6 Arbeitstage tatsächlich verwendet werden; in diesen Fällen dürfen keine Beiträge erhoben werden.

Nach den Feststellungen des LSG hat Th. 8 Stunden und damit weniger als 6 Tage bei den Renovierungsarbeiten geholfen. Die Revision weist zwar zutreffend darauf hin, daß es für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder Gemeinden und den Bauberufsgenossenschaften nicht darauf ankommt, wie lange eine bestimmte zur Hilfe herangezogene und später verunglückte Person an dem Bauvorhaben gearbeitet hat; auch ist die Arbeitszeit mehrerer Personen zusammenzuzählen (Brackmann aaO S 532 a mwN). Die Revision übersieht jedoch, daß § 657 Abs 1 RVO ausdrücklich den Unfallversicherungsträger für "Versicherte" bei den in Nr 7 angeführten kurzfristigen Bauarbeiten bestimmt. Die Beschränkung der für die geplanten Arbeiten aufgewendeten 6 Arbeitstage bezieht sich deshalb auf die Tätigkeit der Versicherten (Brackmann aaO S 532 a). Hierzu hat der Senat in seinem Urteil vom 30. November 1972 (2 RU 195/71 - USK 72 202 -) entschieden, daß zu diesen Personen nicht die Unternehmer der fraglichen Arbeiten gehören, da es im Rahmen des § 657 Abs 1 Nr 7 RVO ausschließlich auf den von den nach dieser Vorschrift zuständigen Versicherungsträger gewährten Versicherungsschutz ankommt. Die Unternehmer genießen nach den hier in Betracht kommenden Vorschriften des § 539 Abs 1 Nr 1 und Abs 2 RVO keinen Versicherungsschutz, so daß die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden bei der Feststellung der aufgewendeten Arbeitstage grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben haben (BSG aaO; Brackmann aaO).



Das gleiche gilt für die von nicht versicherten Personen - hier den Angehörigen des Klägers - geleisteten Arbeitsstunden bei nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten; auch diese sind bei der Ermittlung der Kurzfristigkeit im Sinne des § 657 Abs 1 Nr 7 RVO außer Ansatz zu lassen, da diese Vorschrift nur die Arbeit von hierfür versicherte Personen betrifft (KassKomm-Ricke § 657 RVO RdNr 9). Die Dauer der geplanten und tatsächlich durchgeführten Arbeiten des nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO versicherten Th. betrug aber nach den Feststellungen des LSG 8 Stunden und damit weniger als 6 Tage. Dabei wäre - um aus dem Vorbringen der Beklagten ggf abzuleitenden Mißverständnissen vorzubeugen - bei mehreren nach § 539 Abs 2 RVO versicherten Helfern deren insgesamt zu leistende Arbeitszeit maßgebend.

Nach alledem erstreckten sich die nach § 657 Abs 1 Nr 7 RVO maßgebenden nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten des Klägers bei der Renovierung seiner Wohnung auf nicht mehr als 6 Tage, so daß die Zuständigkeit des Beigeladenen zu 1 für den Versicherungsschutz des allein versicherten Studienfreundes Th. gegeben war. Das hat zur Folge, daß diese kurzfristigen Bauarbeiten nach § 770 Satz 5 RVO beitragsfrei waren.

Entgegen der Auffassung der Revision öffnet die vom Senat geteilte Rechtsauffassung der Vorinstanzen auch nicht der "Manipulation Tür und Tor"; denn ob versicherte Personen mehr als 6 Arbeitstage geleistet haben oder ohne Arbeitsunfall geleistet hätten, richtet sich nach den gleichen Kriterien und kann den gleichen Schwierigkeiten bei der Feststellung der erforderlichen Tatsachen unterliegen, gleichgültig ob die versicherten Personen allein oder neben nicht versicherten Personen tätig geworden wären.

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

